

Information zum Antrag auf Nachteilsausgleich bei Lese- und/oder Rechtschreibstörung - Legasthenie

Zur Beantragung eines Nachteilsausgleichs wegen einer Lese- und/oder Rechtschreibstörung (ICD 10, F 81.0 und F 81.1) ist bei Zwischen- oder Abschlussprüfungen ein fachärztliches Attest oder ein Attest eines Psychotherapeuten auf Grundlage einer multiaxialen Diagnostik (fünf Achsen) erforderlich.

Reichen Sie ein möglichst aktuelles Attest ein. Es sollte frühestens beim Übertritt von der Grundschule in eine weiterführende Schule idealerweise aber deutlich später ausgestellt worden sein.

Sofern der zuständigen Berufsschule bereits ein Attest vorgelegt und von dieser anerkannt wurde, kann dies im Rahmen der gemeinsamen Abschlussprüfung in Baden-Württemberg auch auf Seiten der Kammer berücksichtigt werden

Stand: August 2017